OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-590008/2/KH/BBa

Datum: Linz, 23. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. H S, X, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Februar 2017, GZ: UR01-49-2011, über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, wurde Herrn Dr. H S (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) gemäß § 73 Abs. 1 und § 74 AWG 2002 die ordnungsgemäße Entfernung zahlreicher im Detail aufgelisteter und durch 44 Fotos beweisgesicherter, auf Grundstück Nr. X, KG W, Marktgemeinde O, abgelagerter Abfälle, die Vorlage eines Entsorgungsnachweises sowie die Sanierung der kontaminierten Bodenfläche unterhalb der Baumaschine im Innenhof des X aufgetragen.

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Jänner 2013, GZ: UR-2012-128360/4/Hr/Fb, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Entsorgungsfrist bis 31. Mai 2013 verlängert wurde. Dieser Bescheid blieb unangefochten. [ON 32 sowie 36 des Behördenakts]

I.2. Mit Schreiben vom 29. November 2013 forderte die belangte Behörde den Bf auf, dem behördlichen Auftrag längstens binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens zu entsprechen, anderenfalls von der Behörde ein Dritter zur Leistungserbringung beauftragt werden würde. [ON 42 des Behördenakts]

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass „die letzten, erfüllbaren Auflagen“ im Sommer 2013 von Fachleuten und Facharbeitern erfüllt worden seien. [ON 43 des Behördenakts]

Dem Ersuchen der belangten Behörde vom 17. Dezember 2013, binnen drei Wochen die entsprechenden Entsorgungsnachweise etc. vorzulegen, kam der Bf nicht nach, sondern verwies lediglich in seinem Schreiben vom 7. Jänner 2014 auf einige durchgeführte Arbeiten (z.B. „Autoentsorgung durch X Autoverschrottungsfirma“). [ON 46 des Behördenakts]

Am 15. September 2015 plante die belangte Behörde einen abfallwirtschaftsrechtlichen Lokalaugenschein im Bereich der Liegenschaft des Bf zwecks Überprüfung, ob alle im Bescheid vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, aufgelisteten Abfälle entfernt worden sind. Der Bf ließ die Amtssachverständige sowie die Beamten der Polizeiinspektion X die Liegenschaft jedoch nicht betreten. Aus abfalltechnischer Sicht stellte die Amtssachverständige daraufhin in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2015 zusammengefasst fest, dass in unmittelbarer Nähe zum verschlossenen Tor

mehrere Gegenstände vorgefunden wurden. Auf Grund der fortgeschrittenen Moosbewachsung bzw. des Bewuchses lasse sich auf eine bereits längere Lagerung an Ort und Stelle schließen. Die im Bescheid vom 26. November 2012 unter Spruchpunkt 1.I.1., 1.I.2., 1.I.7. und 1.I.23. angeführten Gegenstände (mind. zwei Stück Holzräder, zwei Drahtseilspulen, ca. 0,25 m³ grüne Kunststoffbänder, ein Maschinenteil, mehrere Eisen- und Stahlteile) waren durch das Eisentor hindurch klar erkennbar. Resümierend wurde festgehalten „*dass auch ohne ein Betreten des Grundstückes festgestellt werden konnte, dass nicht alle im oben erwähnten Bescheid aufgelisteten Abfälle entfernt worden sind*“. [ON 55 des Behördenakts]

Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben vom 14. Jänner 2016 von der belangten Behörde letztmalig zur Vorlage von Entsorgungsbelegen binnen zwei Wochen aufgefordert, andernfalls umgehend ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet würde. [ON 54 sowie 60 des Behördenakts]

Mit Schreiben vom 9. März 2016 drohte die belangte Behörde dem Bf die Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtung durch einen befugten Dritten auf Gefahr und Kosten des Bf an, wenn der Verpflichtung nicht bis längstens vier Wochen ab Zustellung nachgekommen werde. [ON 61 des Behördenakts]

Die belangte Behörde holte daraufhin drei Kostenvoranschläge für die laut Bescheid vom 26. November 2012 zu erbringenden Leistungen ein [ON 66 bis ON 71 des Behördenakts]. Diese wurden dem Bf mit Schreiben vom 17. August 2016 zur Kenntnis gebracht und ihm ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt [ON 73 des Behördenakts]. Der Bf gab in der Stellungnahme vom 30. August 2016 ohne konkrete Beweise an, dass „alle Auflagen längst erfüllt worden seien“. [ON 74 des Behördenakts]

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 6. Februar 2017, GZ: UR01-49-2011, wurde der Bf verpflichtet, 7.903 Euro als Vorauszahlung für die Kosten der angedrohten Ersatzvornahme zu überweisen bzw. bei der belangten Behörde einzuzahlen. Da der Verpflichtung des Bescheides vom 26. November 2012 bis dato nicht nachgekommen worden sei, sei die auf Grund des eingegangenen Kostenvoranschlages nachvollziehbar kostengünstigere Variante vorzuschreiben gewesen. [ON 82 des Behördenakts]

I.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 16. Februar 2017 brachte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf vor, dass die im Bescheid aufgelisteten Abfälle längst entfernt worden seien und eine Ersatzvornahme daher nicht mehr notwendig sei. Das eingeholte und dem Bescheid zugrunde gelegte Angebot gehe von unrichtigen Prämissen aus, da es beispielsweise keine 25.000 kg Baurestmassen oder verunreinigtes Erdmaterial im Ausmaß von 4.000 kg gebe. Auch

seien der Bescheid und das Angebot widersprüchlich, da sich im Bescheid keine Verpflichtung finde, 25.000 kg Baurestmassen und 4.000 kg mit Öl verunreinigtes Erdmaterial zu entfernen. Die Vollstreckung und auch die Vorschreibung entsprechender Kostenvorauszahlungen würden daher insoweit nicht in Betracht kommen. Der Bf beantragt die ersatzlose Behebung des Bescheides, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. [ON 83 des Behördenakts]

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsakts, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Schreiben vom 9. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Im Vorlageschreiben weist die belangte Behörde darauf hin, dass mehrmals versucht worden sei, gemeinsam mit dem Bf einen Lokalaugenschein durchzuführen, der Bf jedoch dazu nicht bereit gewesen sei. Die Kostenvorschreibung und anschließende Ersatzvornahme sei nach Ansicht der belangten Behörde das einzige und gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel.
Beantragt werden, die Durchführung eines Lokalaugenscheins sowie die Abweisung der Beschwerde.

II. Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Aktenbestandteilen, ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Die vom Bf beantragte mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dem Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins war insofern nicht nachzukommen, da vielmehr die Behörde selbst bereits dazu angehalten gewesen wäre, mit Hilfe eines Lokalaugenscheins die notwendigen, nunmehr fehlenden Ermittlungsschritte zu setzen (insbesondere im Hinblick der ihr auch gemäß § 75 Abs. 5 AWG dazu eingeräumten Befugnisse; vgl. dazu noch später), dies jedoch abgesehen von den gescheiterten bzw. abgebrochenen Anläufen, die daher auch keine wesentlichen Ermittlungsergebnisse brachten, aber unterlassen hat. Im Hinblick auf die vorliegende Situation können diese sowie auch die daran anschließenden Ermittlungsschritte (Einholung von konkreten Angeboten etc.) von der belangten Behörde effizienter erledigt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zu Spruchpunkt I.:

III.1.1. Gemäß § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde im Fall der Anordnung der Ersatzvornahme (vgl. § 4 Abs. 1 leg. cit.) dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen und ist der Auftrag zur Vorauszahlung vollstreckbar.

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages stellt keine Vollstreckungsverfügung, sondern einen eigenen verfahrensrechtlichen Bescheid (Exekutionstitel) dar. Der Bf ist durch den eingangs angeführten, im Instanzenzug bestätigten Titelbescheid zu bestimmten Leistungen verpflichtet worden. Dem Bf wurde die Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG auch zuletzt mit behördlichem Schriftstück vom 9. März 2016 unter Setzung einer Nachfrist angedroht. Insofern war die Erlassung eines Bescheides über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme dem Grunde nach zulässig.

III.1.2. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Kostenvorschreibung ist, dass die Ersatzvornahme im Titelbescheid ihre Deckung findet. Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann ein Verpflichteter nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss, oder dass die durchgeführten Arbeiten über die Leistungen, die von ihm zu erbringen gewesen wären, unbegründeter Weise hinausgingen. Der Verpflichtete kann jedoch für die fehlende Begründetheit der in Rechnung gestellten Arbeiten und für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit der Kosten der Ersatzvornahme den Beweis erst erbringen, wenn auf Grund eines ordnungsgemäß durchgeführten Ermittlungsverfahrens die vom beauftragten Unternehmen tatsächlich durchgeführten und in Rechnung gestellten Arbeiten feststehen (VwGH 21.02.2013, 2012/06/0180).

Das aus § 2 Abs. 1 VVG ableitbare Schonungsprinzip wird dann verletzt, wenn ein höherer Kostenvorschuss auferlegt wird, als dies zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich ist (d.h. bei Vorliegen eines unverhältnismäßigen Ausmaßes). Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt daher das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden. In diesem Fall wären die Kosten unverhältnismäßig (vgl. dazu etwa VwGH 23.04.2014, 2013/07/0135, mwN).

Der Beschwerdeeinwand der (zumindest teilweisen) Entsorgung der gelagerten Gegenstände bzw. Materialien hat daher insofern Bedeutung für die Höhe der dem Bf auferlegten Kostenvorauszahlung:

Die belangte Behörde hat den Bf vorab nachweislich in Kenntnis gesetzt sowie sodann auch im angefochtenen Bescheid offen gelegt, dass sie drei Angebote für die nachweisliche Entfernung und fachgerechte Entsorgung eingeholt habe, und zwar auf der Basis ihrer Ausschreibung, die sich auf die laut Bescheid vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, zu erbringenden Leistungen bezogen habe.

Jedoch brachte der Bf im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens mehrmals vor, dass er bereits „alle Auflagen“ längst erfüllt habe bzw. konkret etwa das Auto „*von der X Autoverschrottungsfirma entsorgt*“ worden sei. Auch in der von der belangten Behörde zitierten „abfalltechnischen Stellungnahme“ vom 17. September 2015 und den zugehörigen aktenkundigen Fotos wurde lediglich festgehalten, dass „*auch ohne ein Betreten des Grundstückes festgestellt werden konnte, dass nicht alle im oben erwähnten Bescheid aufgelisteten Abfälle entfernt worden sind*“ [Hervorhebung nicht im Original, Anm.].

Damit durfte die belangte Behörde aber im Zeitpunkt der Erlassung des nunmehr gegenständlichen Bescheides vom 6. Februar 2017 nicht mehr ohne Weiteres vom ursprünglichen Erfordernis der Beseitigung von sämtlichen im ursprünglichen Bescheid aus dem Jahr 2012 aufgelisteten Abfällen ausgehen, sondern lediglich von einem zum Teil unbestimmten Rest dieser Menge, jedenfalls aber von den im Bescheid vom 26. November 2012 unter Spruchpunkt 1.I.1., 1.I.2., 1.I.7. und 1.I.23. angeführten Gegenständen (mind. zwei Stück Holzräder, zwei Drahtseilspulen, ca. 0,25 m³ grüne Kunststoffbänder, ein Maschinenteil, mehrere Eisen- und Stahlteile).

Wie soeben dargelegt, hat der Bf mehrmals die „Erfüllung aller Auflagen“ schriftlich behauptet und auch konkret eine Entsorgung etwa des Fahrzeugs bei einer individualisierbaren Firma angeführt. Aufgrund des der belangten Behörde somit vorliegenden Ermittlungsergebnisses durfte diese jedoch nicht jegliche weitere Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Frage, welche der vom ursprünglichen Behandlungsauftrag umfassten Abfälle noch auf dem Grundstück gelagert werden, unterbleiben und sich die belangte Behörde trotz mehrmaligen zum Teil substantiierten Bestreitens des Bf nicht auf viereinhalb Jahre zurückliegende Feststellungen zurückziehen.
Die belangte Behörde hat die diesbezüglich nicht durchgeführten Ermittlungen damit argumentiert, dass man mehrfach versucht habe, einen Termin zwecks Lokalaugenschein mit dem Bf zu vereinbaren und dieser der am 15. September 2015 in Polizeibegleitung erschienenen Amtssachverständigen den Zutritt zum Grundstück verwehrt habe.

In diesem Zusammenhang ist auf § 75 Abs. 5 AWG 2002 hinzuweisen, welcher normiert, dass, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, die durch dieses Bundesgesetz ver-

pflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen haben; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

Der Behörde kommt somit im Hinblick auf die ihr durch § 75 Abs. 5 AWG 2002 eingeräumten Überprüfungsbefugnisse im Rahmen der Vollziehung des AWG 2002 eine klare gesetzliche Ermächtigung zur Abklärung des „aktuellen“ Standes der Entfernungssituation betreffend die vom Behandlungsauftrag umfassten Abfälle zu.

III.1.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zur näheren Erläuterung sei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, verwiesen, welches zusammengefasst festhält, dass die gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte darstellt: *Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden* (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Wie bereits zuvor ausgeführt, darf nach dem Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Die belangte Behörde hat dem Bf aber die Vorauszahlung von Kosten in einer Höhe vorgeschrieben, von der auf Grund fehlender Ermittlungsergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann, dass die tatsächlich im Rahmen der Ersatzvornahme zu bewerkstelligenden Arbeiten deutlich günstiger sein könnten.
Die Vorschreibung in dieser Höhe kam - wie ebenso bereits mehrfach erwähnt - dadurch zu Stande, dass die belangte Behörde trotz des vom Bf bestrittenen Sachverhaltes sämtliche vom ursprünglichen Behandlungsauftrag vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, umfassten Abfälle als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme angenommen hat, da eine konkrete Ermittlung der tatsächlich noch am gegenständlichen Grundstück gelagerten Abfälle mit Hinweis auf die mangelnde Bereitschaft des Bf, einen Lokalaugenschein zu ermöglichen, unterlassen wurde.
Gleichzeitig beantragte die belangte Behörde die Durchführung eines Lokalaugenscheins im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Hinblick auf das oben zitierte Judikat des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt jedenfalls nur ansatzweise ermittelt hat, indem sie darauf hinwies, dass bei dem geplanten Lokalaugenschein am 15. September 2015 „*auch ohne ein Betreten des Grundstückes festgestellt werden konnte, dass nicht alle im oben erwähnten Bescheid aufgelisteten Abfälle entfernt worden sind*.“

Es ist durchaus verständlich, dass es aus Sicht der belangten Behörde gewisse Schwierigkeiten bereitet, die notwendigen Ermittlungen am Grundstück des Bf durchzuführen.
Dazu sei nochmals auf die umfassende Ermächtigung gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 verwiesen, die den Bf dazu verpflichtet, der Behörde zum Zweck der Vollziehung des AWG 2002 u.a. das Betreten von Liegenschaften und Gebäuden zu ermöglichen.
Zudem wird in dem oben zitierten Judikat des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG auch ausgeführt, dass die Möglichkeit der Zurückverweisung für die Verwaltungsgerichte ebenso offen steht, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Diesbezüglich sei auf die nicht erfolgte Erhebung der im Behandlungsauftrag enthaltenen, noch auf dem Grundstück gelagerten Gegenstände in Verbindung mit der von der belangten Behörde beantragten Durch-

führung eines Lokalaugenscheins durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingewiesen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG vorliegen. Es wird von der belangten Behörde auf Basis des noch zu klärenden Umfangs der Nichterfüllung des Behandlungsauftrags vom 26. November 2012 ein neuer Kostenvoranschlag einzuholen und ein entsprechender Kostenvorauszahlungsauftrag zu erlassen sein.

Auf die weiteren Vorbringen des Bf zum Inhalt des angefochtenen Bescheides war in Anbetracht dessen nicht mehr einzugehen.

III.2. Zu Spruchpunkt II.:

Die Kostenvorauszahlung gemäß § 4 Abs. 2 VVG ist keine Vollstreckungsverfügung, sondern ein verfahrensrechtlicher Bescheid (vgl. bereits die Ausführungen zuvor bzw. die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; etwa VwGH 24.03.1992, 88/05/0061; 08.10.1991, 91/07/0057; 06.06.1989, 84/05/0035).
§ 10 Abs. 2 VVG erkennt lediglich Beschwerden beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung selbst die aufschiebende Wirkung ab.
Einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme kommt daher gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ohnedies ex lege aufschiebende Wirkung zu. Zwar hätte nach Abs. 2 leg. cit. die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen können, davon hat sie im vorliegenden Fall jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb der angefochtene Bescheid bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht vollstreckt werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war also mangels Rechtsgrundlage und rechtlichen Interesses des Bf an dem begehrten Ausspruch über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzuständig, über den gegenständlichen Antrag abzusprechen. Der gegenständliche Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist jeweils unzulässig, da von der zuvor dargelegten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zulässigkeit und der Bekämpfbarkeit von Bescheiden über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme nicht abgewichen wird. Ebenso wurde die Zurück-

verweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG begründet. Hinsichtlich des Antrages, der Beschwerde gegen einen Kostenvorauszahlungsbescheid aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist die dargelegte Rechtslage unter Berücksichtigung dessen, dass es sich dabei um keine Vollstreckungsverfügung handelt, ebenfalls eindeutig. Überdies liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing